

ASB-Betreuungsvertrag

für die ganztägige Bildung und Betreuung am Schulstandort (GBS)

Lemsahl-Mellingstedt

Name der Schule

Bitte unterschreiben Sie den Vertrag und füllen Sie die Anlagen aus, die Sie an den gekennzeichneten Stellen bitte ebenfalls unterschreiben.

Zwischen dem **ARBEITER-SAMARITER-BUND Sozialeinrichtungen
(Hamburg) GmbH** als Träger des GBS-Angebotes außerhalb der
Unterrichtszeiten

vertreten durch die Teamleitung

(im Folgenden „ASB“ und „GBS-Träger“ genannt)

und der/dem/den Personensorgeberechtigten
(im Folgenden „Sorgeberechtigte“ genannt)

Frau/Herr: _____

Die Adressdaten befinden sich auf der Anlage 1 (Stammdaten) zu diesem Vertrag

wird für das Kind _____

geboren am: _____

mit Wirkung vom: _____ folgende Vereinbarung
getroffen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen außerhalb der Unterrichtszeiten“ (GBS), auf Grundlage der aktuell gültigen rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, und den Spitzenverbänden der Jugendhilfe. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird das pädagogische Konzept anerkannt, dessen Anpassung an Veränderungen sich der ASB vorbehält. Das aktuelle päd. Konzept liegt zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des GBS-Trägers aus.

2. Leistungsumfang

Sofern eine wirksame Leistungsvereinbarung mit der Schule (im Folgenden auch „Buchung“ genannt) vorliegt, übernimmt der ASB die Betreuung des oben genannten Kindes in den Räumen der kooperierenden Schule. Früh- und Spätdienste können auch in den Räumen des Trägers durchgeführt werden.

Buchungen von Betreuungsleistungen für das entsprechende Schuljahr erfolgen mittels des **Antrages GT 1a**: Anmeldung zur Teilnahme der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS) von Vorschulklasse (VSK) und Klassenstufen 1 – 4.

Dieser Antrag wird derzeit online über das Serviceportal Hamburg oder schriftlich im Schulbüro gestellt und eingereicht. Das Schulbüro gibt die gebuchten Betreuungsleistungen/den gebuchten Betreuungsumfang dann an die GBS-Standortleitung weiter.

Die Teilnahme am GBS-Angebot ist für die Klassenstufen 1-4 innerhalb der Kernzeit d.h. während der Schulzeit von Montag bis Freitag, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr kostenlos. Für die VSK fällt eine Gebühr für die Kernzeit von 13:00-16:00 Uhr an.

Zudem entstehen Kosten für die Betreuung innerhalb der Ferien sowie für eine gebuchte Früh- und/oder Spätbetreuung.

Die Betreuung erfolgt nur für angemeldete Kinder.

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie die Qualifikation des Personals entspricht den rechtlichen Vorgaben sowie dem Landesrahmenvertrag zwischen der Behörde BSB und dem ASB.

3. Betreuungszeiträume

Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der im jeweiligen Schuljahr mittels Antrag GT 1a getätigten Buchung ergeben. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage und nichtbuchbaren Tage (Schließzeiten). Für bis zu 4 Ferienwochen während des Schuljahres kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden (Schließzeiten). Die Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten spätestens 4 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres in Textform mitgeteilt. Eine Notbetreuung wird am Standort bei Bedarf während der Schließzeiten angeboten. Darüber hinaus kann die GBS-Einrichtung an bis zu 2 Studientagen ohne das Vorhalten einer Notbetreuung geschlossen werden. Die Notbetreuung kommt nur dann zum Tragen, wenn der Bedarf explizit von den Sorgeberechtigten angemeldet wird. Eine Anmeldung für eine Notbetreuung muss unaufgefordert spätestens vier Wochen nach Bekanntmachung der Schließzeiten in Textform erfolgen.

Die Buchung der Leistungen für ein neues Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. März vor den Sommerferien.¹ Danach eingehende Buchungen oder Änderungen (mittels des Antrages GT3a) fallen unter die nachfolgende Fristenregelung.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem GBS-Träger Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nachbuchung oder einer Abbestellung vornehmen wollen, unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbestellung von Betreuungsleistungen kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Der GBS-Träger kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten.

Es können bis zu 11 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien mittels des Antrages gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage mit. Eine der bis zu zwölf buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen. Die Buchung der Sockelferienwoche kommt mit dem ersten gebuchten Einzelerientag zustande.

Der Bedarf wird vor den jeweiligen Ferien rechtzeitig seitens des GBS-Trägers mittels eines gesonderten Schreibens von den Sorgeberechtigten abgefragt. Das bevorzugte Kommunikationsmittel stellt hierfür der E-Mail-Verkehr dar. Die darin benannten Anmeldefristen sind einzuhalten. Eine Anmeldung des Kindes für die jeweiligen Ferien erfolgt verbindlich. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Kindes gilt die Betreuung dennoch als geleistet.

4. Stammdaten, Erlaubnisse und Mitteilungspflichten

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten werden in der Anlage 1 geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges die GBS-Einrichtung erreicht (insbesondere im Fall der Früh- und Ferienbetreuung) und verlässt.

Wichtige Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen (z.B. Änderungen in den Kontaktdaten, Änderungen des Sorgerechts), müssen unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen, die nicht vorab mit der GBS-Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung am selben Tag in der Schulzeit bis spätestens 12:00 Uhr und in der Ferienzeit bis spätestens 9:00 Uhr zu informieren.

¹ Bis auf begründete Einzelfälle wie z.B. Umzug, Schulwechsel oder spätere Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

5. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Grundlage hierfür sind insbesondere die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG), über welche die Sorgeberechtigten mit beigefügter Anlage 2 informiert wurden. Die Sorgeberechtigten erklären mit Abschluss dieses Vertrages die Anlage 2 (Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz) zur Kenntnis genommen zu haben und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der GBS-Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der GBS-Einrichtung ausgeschlossen werden um eine Verbreitung der Infektion zu vermeiden. Die GBS-Einrichtung kann bei Bedarf jederzeit ein ärztliches Attest einfordern, welches die Unbedenklichkeit des GBS-Einrichtungsbesuches nachweist.

Die Medikamentengabe an chronisch oder allergisch erkrankte Kinder durch Beschäftigte der GBS-Einrichtung soll nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben am Schulstandort erbracht werden, soweit die Medikamentengabe nicht die Kenntnisse einer medizinischen Fachkraft erfordert und aus zeitlichen Gründen während der GBS-Betreuung erfolgen muss. Die Medikamentengabe am Vormittag durch die Schule muss mit der Medikamentengabe am Nachmittag eng abgestimmt werden. Die Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Medikamente obliegt den Sorgeberechtigten. Die Medikamentengabe wird dokumentiert.

Über chronische Erkrankungen, ernährungsbedingte oder hygienische Besonderheiten des Kindes muss die GBS-Einrichtung seitens der Sorgeberechtigten in Textform informiert werden.

Tritt während der Betreuungszeit eine Erkrankung des Kindes auf, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. In diesem Falle sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

Der GBS-Träger wird den Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der GBS-Einrichtung, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen.

6. Versicherungsschutz

Alle betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung / Schule zur GBS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GBS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

Wegeunfälle sind der GBS-Leitung unverzüglich in Textform zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht gestellt werden kann.

Alle von den Kindern oder für diese mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert, hierauf ist selbst zu achten.

7. Haftungsbeschränkung

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der GBS-Träger für sich und seine Mitarbeiter sowie eventuelle Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf),

haftet der GBS-Träger auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auch seiner Mitarbeiter, Vertreter sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

Die o.g. Haftungsbeschränkung gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten.

8. Mitwirkungsrechte der Sorgeberechtigte

Der ASB unterstützt die Sorgeberechtigten bei der Gründung eines Elternbeirates. Dieser wird vor wesentlichen Entscheidungen informiert und angehört. Daneben informieren die päd. Mitarbeitenden bei Bedarf in Einzelgesprächen und auf Elternabenden.

9. Kosten

Der von den Sorgeberechtigten zu zahlende Eigenanteil setzt sich zusammen aus den Kosten für das Mittagessen sowie den zusätzlich vereinbarten Leistungen für Randzeiten oder Ferienbetreuung. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der FHH und den Spitzenverbänden der Jugendhilfe. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes sowie den Schließungszeiten zu zahlen.

Die Buchung, die Berechnung für die soziale Stafflung der Beiträge und das Einzugsverfahren der Elternbeiträge erfolgt über die BSB, vertreten durch das Schulsekretariat der Schule. Laut Landesrahmenvertrag erfolgt die verbindliche Buchung der Leistungen in der Regel für ein Schuljahr.

10. Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder bei Fehlen einer ausdrücklichen Buchung für das aktuelle Schuljahr.

Der GBS-Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Dies ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe:

- wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten sich oder andere gefährdet oder nachhaltig den Betriebsfrieden der GBS-Einrichtung stört.
- das Kind aufgrund von erzieherischen und Ordnungsmaßnahmen der Schule gem. §49 HmbSG beurlaubt oder an eine andere Schule überwiesen wurde

Der GBS-Träger hält bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung ein.

Den Sorgeberechtigten steht nach § 314 BGB das besondere gesetzliche Recht der Kündigung aus wichtigem Grund zu. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

Der GBS-Träger ist berechtigt die Vertragsbeendigung und die dieser zugrundeliegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.

11. Datenschutz

Bei der Betreuung im Rahmen der GBS handelt es sich um zwei unterschiedliche Vertragsverhältnisse. Des Vertragsverhältnisses zur Schule (Schulverhältnis) einerseits und des Vertragsverhältnisses zum ASB als GBS-Träger andererseits.

Im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes kann zur Wahrung des Kindeswohls und im Interesse des Kindes ein Informationsaustausch zwischen der Schule und dem GBS-Träger erforderlich werden. Eine Einwilligung hierzu kann mit der Anlage 3 erteilt werden.

Diesem Vertrag ist die Datenschutzerklärung des GBS-Trägers gemäß Art. 13, 14 DS-GVO als Anlage 4 beigelegt.

Zusätzliche Befreiungserklärung zum Datenschutz:

Der GBS-Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten.

Dementsprechend wird er die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler von der Schule erhalten. Auch informieren sich GBS-Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Erkrankung gegenseitig. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

12. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

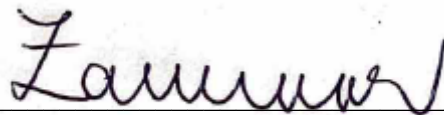
- Anlage 1 Stammdatenblatt
- Anlage 2 Merkblatt zum Infektionsschutz
- Anlage 3 Einwilligungserklärung
- Anlage 4 Datenschutzerklärung des GBS – Trägers nach Art. 13, 14 DS-GVO
- Anlage 5 Vollmachtserteilung beim gemeinsamen Sorgerecht

13. Wirksamkeit, mündliche Nebenabreden und Schriftform

Die Wirksamkeit des vorliegenden Betreuungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Antrag GT 1a „Anmeldung zur Teilnahme am Ganztagsangebot“ wirksam gestellt und bewilligt wurde und die tatsächliche Beschulung des Kindes an der Grundschule Lemsahl-Mellingstedt erfolgt.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Hamburg, den 23.02.2026



Unterschrift der Einrichtungsleitung

Hamburg, den _____

Unterschrift des / der Sorgeberechtigten